

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12.10.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Kaldenhausen, Blatt 557A,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 2227, Hof- und Gebäudefläche,
Düsseldorfer Straße 66 B, Größe: 318 m²

Erbbaurecht auf 99 Jahre seit dem Tage der Eintragung an dem Grundstück
Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 2227, Hof- und Gebäudefläche,
Düsseldorfer Straße 66 B, eingetragen im Grundbuch von Kaldenhausen Blatt 0541
in Abteilung II Nr. 12.

Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechts
sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und
Dauerwohnrechten.

Als Eigentümer ist die Stadt Duisburg eingetragen.

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um Erbbaurecht, bebaut mit einem
Reiheneinfamilienhaus welches 1987 auf einem rd. 318 m² großen Grundstück in
Massivbauweise errichtet wurde.

Im hinteren Teil befindet sich eine Doppelgarage.

Eine Bauakte existiert nicht, daher sind keine verbindlichen Aussagen über die
Grundrisskonzeption, Wohnfläche, Innenausstattung und Unterhaltungszustand

möglich. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Ebenso konnte das Grundstück von der Straße aus nicht eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

249.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.